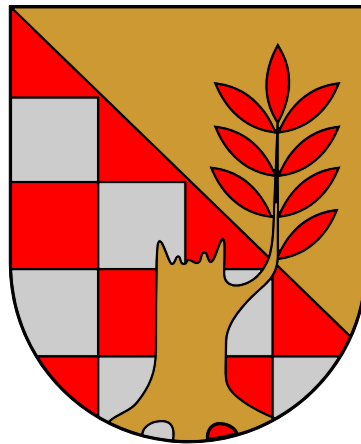


Neufassung
der Satzung für das Jugendamt des
Landkreises Nordhausen



veröffentlicht

am 14.10.2024

in Kraft getreten

am 15.10.2024



Aufgrund der §§ 98, 99, 100 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127) und der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) sowie § 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe – Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. S. 234) hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen die Satzung des Jugendamtes in seiner Sitzung vom 03.09.2024 beschlossen.

§ 1

Bezeichnung, Zuständigkeit, Gliederung des Jugendamtes

Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe hat der Landkreis Nordhausen ein Jugendamt errichtet. Die Bezeichnung lautet: „Fachbereich Jugend“. Die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Nordhausen.

- (1) Die Aufgabenerfüllung des Jugendamtes hinsichtlich der Förderung der Erziehung in der Familie, der Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung (§§ 78 a ff. SGB VIII), der Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung (§ 77 SGB VIII) sowie die Planungsverantwortung/ Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) erfolgt im Sinne einer integrierten Jugend- und Sozialplanung im Zusammenwirken mit dem Stab Sozialplanung/ Controlling des Landratsamtes Nordhausen.
- (2) Dem Jugendamt obliegen die ihm nach dem SGB VIII, ThürKJHAG und anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (4) Das Jugendamt sichert eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe zu und strebt die Bildung von Arbeitsgemeinschaften an (§ 78 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Der Leiter/ die Leiterin des Jugendamtes führt die laufenden Geschäfte des Jugendamtes nach den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, den Beschlüssen des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses.
- (2) Zu den laufenden Geschäften des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht auf Grund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen grundsätzliche Bedeutung zukommt.

§ 3

Arbeitsweise des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Thüringer Kommunalordnung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er wird durch das den Vorsitz führende Mitglied einberufen. Er ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen.
- (3) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und seines Unterausschusses gelten, soweit im SGB VIII, im ThürKJHAG und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Kommunalordnung des Landes Thüringen, die Hauptsatzung des Landkreises Nordhausen und die Geschäftsordnung des Kreistages Nordhausen.
- (4) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit die Öffentlichkeit nicht



durch Beschluss ausgeschlossen ist oder das den Vorsitz führende Mitglied zu einer nicht-öffentlichen Sitzung einberuft, weil das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen einer öffentlichen Verhandlung der zur Beratung stehenden Tagesordnung entgegenstehen.

- (5) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, an seinen Beratungen beteiligen.
- (6) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Jugendhilfeausschusses. Sie endet, wenn nach der nächsten Neuwahl der Mitglieder der neu gebildete Jugendhilfeausschuss erstmals zusammentritt.
- (7) § 4 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses
- (8) Die stimmberechnigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen aus ihrer Mitte das den Vorsitz führende Mitglied und das stellvertretend den Vorsitz führende Mitglied.
- (9) Das den Vorsitz oder das stellvertretend den Vorsitz führende Mitglied sollen dem Kreistag angehören.

§ 5

Stimmberechnigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus zehn stimmberechnigten Mitgliedern, die vom Kreistag gewählt werden:
- (2) davon sechs Mitglieder des Kreistages oder andere in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer
- (3) davon vier Vertreter/ Vertreterinnen auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes tötigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.
- (4) Eine geschlechtergerechte Besetzung ist anzustreben.
- (5) Personen, die in der Jugendhilfe ehrenamtlich tötig sind, sind angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Bei den auf Vorschlag der freien Jugendhilfe zu wählenden Mitgliedern sind Vorschläge der Jugend- und Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen.
- (7) Für jedes stimmberechnigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (8) Endet die Mitarbeit eines stimmberechnigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses beim entsendenden freien Träger, so kann dieser dem Kreistag mitteilen, dass dessen Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet. In diesem Fall findet eine Ersatzwahl statt (§ 4 Abs.3 ThürKJHAG). Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderem Grund vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet.

§ 6

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:
 1. der Landrat oder an seiner Stelle eine von ihm beauftragte Person;
 2. der Leiter/ die Leiterin des Jugendamtes;
 3. die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft;
 4. die Gleichstellungsbeauftragte des Landratsamtes Nordhausen;
 5. der/ die Integrations- bzw. Ausländerbeauftragte, wenn ein solcher/ eine solche bestellt ist;
 6. der/ die Behindertenbeauftragte des Landratsamtes Nordhausen.
- (2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
 1. das Amtsgericht aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft;
 2. die Agentur für Arbeit;
 3. das Schulamt aus der Lehrerschaft;
 4. die Polizeibehörde aus den mit Jugendsachen befassten Polizeibeamten;



5. das Gesundheitsamt aus der Ärzteschaft;
 6. die evangelische Kirche;
 7. die katholische Kirche;
 8. die jüdische Kulturgemeinde;
 9. der Zusammenschluss der Jugendverbände, soweit er nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten ist (§ 4 Abs. 3 ThürKJHAG);
 10. die Kreissportjugend des Kreissportbundes Nordhausen;
 11. die Gesamtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen des Landkreises Nordhausen;
 12. eine Vertretung der im Bereich des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) tätigen freien Träger.
- (3) Die Kreisschülervertretungen entsenden als weitere beratende Mitglieder zwei Vertretungen, die unterschiedlichen Schularten angehören.
 - (4) Das Kinder- und Jugendparlament des Landkreises Nordhausen entsendet einen Vertreter/ eine Vertreterin als beratendes Mitglied.
 - (5) Soweit andere Jugendmitbestimmungsgremien in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bestehen, entsenden diese einen Vertreter/ eine Vertreterin als beratendes Mitglied.
 - (6) Für jedes beratende Mitglied ist von der entsendenden Stelle eine Stellvertretung zu benennen.
 - (7) Der Jugendhilfeausschuss kann durch Beschluss bestimmen, dass weitere Personen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören sollen.
 - (8) Die Entsendung der beratenden Mitglieder nach den Abs. 1 - 5 erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Jugendhilfeausschusses.

§ 7

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugend- und Familienhilfe (§ 71 Abs. 3 SGB VIII). Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
2. Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages oder eines Ausschusses in Fragen der Jugendhilfe angehört werden. Er soll ferner Stellung zu Entscheidungen des Kreistages und beschließenden Ausschüssen nehmen, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und deren Familien und/ oder für die Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind.
3. Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, in Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere in Fragen, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und deren Familie und/ oder für die Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind, Anträge an den Kreistag zu stellen.
4. Der Jugendhilfeausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe;
 2. Jugendhilfeplanung,
 3. Förderung der freien Jugendhilfe,
 4. Entscheidungen neben den sich aus §§ 70 Abs.2, 71 Abs.2 SGB VIII ergebenden Beschlussrechten für Angelegenheiten der laufenden Verwaltung über:
 - 4.1. die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII),
 - 4.2. die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII; § 11 ThürKJHAG),
 - 4.3. die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Kindergartenbedarfsplanes (§ 80 SGB VIII i.V.m. § 17 ThürKitaG),



- 4.4. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen (§ 35 JGG),
- 4.5. die Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung von Aufgaben zur Ausführung an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (§ 76 SGB VIII),
- 4.6. Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,
- 4.7. Bildung von Arbeitsgemeinschaften (§ 78 SGB VIII),
- 4.8. Anhörung vor der Berufung der Leiterin / des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes (§ 71 Abs.3 Satz 2 SGB VIII).

§ 8
Unterausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Jugendhilfeausschuss aus seiner Mitte Unterausschüsse bilden. Sie entscheiden über ihre Beratungsgegenstände nicht abschließend, sondern erarbeiten Beschlussempfehlungen für den Jugendhilfeausschuss. Über ihre Tätigkeit wird auf jeder Sitzung des Jugendhilfeausschusses berichtet.
- (2) Der Unterausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die aus der Mitte des Jugendhilfeausschusses zu wählen sind. Bei der Bildung ist auf eine geschlechtergerechte Besetzung hinzuwirken.
- (3) Die Mitglieder der Unterausschüsse haben in dieser Funktion gleiches Stimmrecht.
- (4) Das den Vorsitz führende Mitglied des Unterausschusses und das stellvertretend den Vorsitz führende Mitglied werden vom Jugendhilfeausschuss bestimmt.
- (5) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich. Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, können mit Zustimmung des Jugendhilfeausschusses hinzugezogen werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung des Jugendamtes in der Fassung vom 29.01.2013 außer Kraft.

Nordhausen, den 14.10.2024

Jendricke
Landrat